OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653779/5/ZO/KA

Datum:
Linz, 30. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 26.01.2026, GZ: F 25/350354, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Bescheid vom 26.01.2026, GZ: F 25/350354 den Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, C, CE, BE und F mangels Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen abgewiesen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Beschwerdeführer die geforderten Befunde zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens nicht beigebracht habe.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass er gesundheitlich geeignet sei, Kraftfahrzeuge zu lenken. Der Amtsarzt sei nicht berechtigt, eine entsprechende Befundung durch das FTC-Labor vorzuschreiben. Der Beschwerdeführer habe nach dem berechtigten Verlust seiner Lenkberechtigung belegt, dass er seine gesundheitliche Eignung wiedererlangt habe. Er habe deshalb am 13.08.2025 einen Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung gestellt. Nach dieser Antragstellung sei keinerlei Untersuchung durch den Amtsarzt erfolgt. Der Verweis der belangten Behörde auf eine frühere Untersuchung vom 25.03.2025 sei nicht verfahrensrelevant. Sollte die Behörde es als erforderlich erachten, dass die gesundheitliche Eignung nochmals zu untersuchen sei, so hätte sie diese Maßnahme anordnen und begründen müssen. Es sei jedoch bis zur Bescheiderlassung keinerlei begründete Anordnung einer solchen Maßnahme erfolgt, weshalb er seine Mitwirkungspflicht nicht verletzt habe.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung einer Stellungnahme der belangten Behörde und Wahrung des Parteiengehörs. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Der Vertreter des Beschwerdeführers hat am 29.04.2026 auf die ursprünglich beantragte Verhandlung verzichtet.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 17.05.2024 die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, BE und F bis 30.04.2025 eingeschränkt und die Vorlage von Haaranalysen auf Kokain verlangt.

Der Beschwerdeführer hat rechtzeitig vor Fristablauf am 23.04.2025 einen Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, BE und F gestellt. Diesen Antrag hat die belangte Behörde mit rechtskräftigem Bescheid vom 25.07.2025, GZ: F 25/165092 mangels Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen abgewiesen.

In weiterer Folge verlangte der Amtsarzt der belangten Behörde vom Beschwerdeführer mit Schreiben vom 18.08.2025 eine Haaranalyse auf Kokain. Der Beschwerdeführer legte diese nicht vor, woraufhin der Amtsarzt der belangten Behörde mit 29.09.2025 mitteilte, dass das amtsärztliche Gutachten nicht abgeschlossen werden könne. In weiterer Folge erließ die Behörde den hier bekämpften Bescheid.

Der im Bescheid angeführte Antrag vom 13.08.2025 befindet sich nicht im Behördenakt. Aus einer Stellungnahme der belangten Behörde vom 07.04.2026 ergibt sich, dass der Beschwerdeführer am 13.08.2025 keinen Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung gestellt hat.

Der Beschwerdeführer führte dazu aus, dass er diesbezüglich zweimal bei verschiedenen Sachbearbeitern vorgesprochen habe und vermeint, einen Antrag auf Wiedererteilung gestellt zu haben. Er lasse fortwährend Haaranalysen durchführen.

Aufgrund dieser Aktenlage ist erwiesen, dass der Beschwerdeführer jedenfalls keinen schriftlichen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung der Lenkberechtigung seit der rechtskräftigen Abweisung des vorherigen Antrages gestellt hat. Dies ergibt sich einerseits aus der Aktenlage und andererseits aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer selbst nicht behauptet, ein entsprechendes Formular unterschrieben zu haben, sondern lediglich von zwei Vorsprachen bei der Behörde die Rede ist.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz FSG hat in den Fällen, in denen für die Erteilung einer Lenkberechtigung eine Ausbildung in der Fahrschule nicht zwingend vorgeschrieben ist oder bei Anträgen auf Eintragung eines Zahlencodes wegen des

Erwerbs einer Zusatzberechtigung, der Antragsteller den Antrag bei einer Führerscheinbehörde seiner Wahl einzubringen.

Gemäß § 5 Abs. 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet" sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß § 5 FSG-DV ist der Antrag auf Erteilung oder Ausdehnung einer Lenkberechtigung mit einem Formblatt, das die in der Anlage 2 dargestellten Textblöcke enthält, einzubringen. Der Antrag auf Umschreibung oder Verlängerung einer Lenkberechtigung, der Antrag auf Ausstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 15 FSG oder der Antrag auf Eintragung des Zahlencodes 111 ist mit einem Formblatt, das die in der Anlage 3 dargestellten Textblöcke enthält, einzubringen.

5.2. Wie sich aus § 5 Abs. 1 letzter Satz FSG ergibt, handelt es sich bei der Erteilung sowie bei der Verlängerung der Lenkberechtigung um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt.

Aus § 5 FSG-DV ergibt sich eindeutig, dass dieser Antrag schriftlich, und zwar unter Verwendung eines konkret angeführten Formblattes zu stellen ist. Ein derartiger schriftlicher dem § 5 FSG-DV entsprechender Antrag befindet sich nicht im Verwaltungsakt und es behauptet der Beschwerdeführer auch gar nicht, einen solchen Antrag gestellt zu haben.

Der angefochtene Bescheid war daher aufzuheben.

Der Vollständigkeit halber ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass es ihm jederzeit freisteht, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Führerscheinbehörde einen formgerechten Antrag zu stellen, über welchen dann von der Behörde inhaltlich zu entscheiden ist.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl